jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/1/12 4Ob399/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.01.1988

Norm

GewO 1973 §325

Rechtssatz

Ein Quasi - Markt ist eine Einrichtung, die schon nach ihrem äußeren Erscheinungsbild das Gepräge eines Marktes aufweist; die Beteiligung nur eines Anbieters (Teppichausstellung mit Verkauf) erfüllt diese Voraussetzung nicht.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 399/87
  Entscheidungstext OGH 12.01.1988 4 Ob 399/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0061342

Dokumentnummer

JJR_19880112_OGH0002_0040OB00399_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at